

Schneeschipp-Vorschläge.

Charlottenburg an den Oberbefehlshaber in den Marken

Zur Schneeschipperverordnung hat der Magistrat von Charlottenburg dem Oberbefehlshaber in den Marken Vorschläge gemacht, durch die Unklarheiten und Härten ausgeschaltet werden sollen. Die Verpflichtung soll nach den Vorschlägen des Magistrats männliche und weibliche Hausbewohner treffen, die körperlich zu der Leistung im Stande sind, soweit und solange sie nicht durch die Ausübung der Berufs- und Erwerbstätigkeit darin gehindert werden. Der Hausbesitzer soll ein Verzeichnis der Verpflichteten aufstellen und ihnen das Verzeichnis zur Einsicht zugänglich machen. Eine Abschrift des Verzeichnisses soll der zuständigen Polizeiwache eingereicht werden, das über Befreiungsanträge zu entscheiden hat. Die Hinzuziehung zur Puteleistung soll nach den Charlottenburger Vorschlägen nur erfolgen, solange und soweit der Hausbesitzer und sein Beauftragter selbst wegen Alter, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen in der Ausübung ihrer Pflichten behindert und nicht in der Lage sind, eigene oder fremde Hilfskräfte heranzuziehen.

Dieser Charlottenburger Vorschlag stellt gegenüber den Vorschriften der Verordnung unbestreitbar einen Fortschritt dar; sein höchst wichtiger Punkt ist jedoch, daß auch er die Entscheidung über Schippen oder Nichtschippen der unteren Polizeibehörde überläßt.

Es ist jedenfalls sehr notwendig, daß die Verordnung schleunigst, wie in Aussicht genommen worden ist, gemildert und erläutert wird. Hier seien noch folgende Anfragen und Ratschläge, die uns zuzugingen, verzeichnet.

Der erste Schnee ist da, und schon ergeben sich all die Unannehmlichkeiten, die jeder Einsichtige voraussehen mußte. Wir haben einen Pförtner, der zu gleichen Teilen alt, krank und bequem ist. Vor den Häusern der Nachbarschaft hatten die Hauswarte gesagt, unserer dagegen zog es vor, unterstützt von seiner etwa 20jährigen kräftigen Tochter, den Schnee liegen zu lassen. Heute mittag hielt ihn ein Schuhmann zum Reinigen an. Daraufhin nahm er die Liste der zum Schneeschippen verpflichteten Mieter zur Hand und erklärte meiner Frau, die im Begriff war, die Milch für unser kleines Kind zu holen, sie müsse jetzt Schnee schippen. Als sie sich weigerte, drohte er, sie bei der Polizei anzuzeigen. — Muß alle Berufsbeschäftigung aufhören, wenn der Hauswart zum Schippen befehligt? Die Milch für die kleinen Kinder muß bis zu einer bestimmten Zeit abgeholt werden, die Läden schließen zu allen möglichen und unmöglichen Zeiten. Meine Frau führt ohne Mädchen und andere Hilfe die Wirtschaft. Von morgens 7 bis abends 12 Uhr ist sie beschäftigt. Soll sie nachts zwischen 12 und 7 Uhr schippen? Und dann, noch ist mit keinem Wort die Frage geregelt, woher man die zum Schippen geeigneten Kleider und Schuhe bekommt! Meine Frau hat nur Halbschuhe mit schlechten Sohlen. Wer trägt die Kosten für Krankheiten, die man sich dabei zuzieht oder für Unglücksfälle? Muß man vielleicht wieder auf eigene Kosten jedesmal ein ärztliches Zeugnis beschaffen, wenn man nicht wohl ist?

Die Schneeschippfrage wird am einfachsten als eine Frage des Vaterländischen Hilfsdienstes behandelt und geregelt, und zwar aus folgendem Grunde: Es kann nicht verlangt werden,

daß Angestellte eines kriegswichtigen Betriebes, der ohnehin Hilfsdienstcharakter hat, von ihrem Hauswirt als dessen Mieter zum Schneeschippen vor ihrem Wohnungsgrundstück herangezogen werden, da sie bereits ohne diese Zusatzleistung im vaterländischen Dienste vielfach bis zur äußersten Grenze ihrer Kräfte tätig sind. Ebenso wenig geht es an, einem Geschäft die Angestellten durch eine derartige Verordnung zu entziehen. Noch streitiger wird die Frage nach der Person des Mieters in Bürohäusern.

Wie wir hören, hat der Magistrat von Berlin bereits mit dem Oberkommando Besprechungen in Sachen der Schneeschipperverordnung gehabt und das Ergebnis dieser Aussprache in Anträgen an das Oberkommando niedergelegt.